Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/4/22 7Ob63/70, 5Ob517/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1970

Norm

ABGB §1170. EGZPO ArtXLII IDa

Rechtssatz

Wenn ein Werkvertrag abgeschlossen wird und vor Erbringung der Leistung Zahlungen geleistet werden, ohne daß ein Pauschalpreis als Werklohn vereinbart wurde, ist es selbstverständlich, daß nach Vollendung des Werks über die erbrachten Leistungen Rechnung gelegt werden muß, auch wenn kein Kostenvoranschlag hierüber erstellt wurde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 63/70
  Entscheidungstext OGH 22.04.1970 7 Ob 63/70
  Veröff: MietSlg 22187
- 5 Ob 517/79
  Entscheidungstext OGH 06.11.1979 5 Ob 517/79
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0021936

Dokumentnummer

JJR_19700422_OGH0002_0070OB00063_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at